

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.329/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstliche Vermehrungsgesetz 2002 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

8. April 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.329/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.5/0004-1/3/2009

An das  
Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

per Mail:  
katharina.kaiser@lebensministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstliche Vermehrungsgesetz 2002 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist (der Begutachtungsentwurf wurde am 23. März 2009 übermittelt) wird auf das Rundschreiben BKA-600.614/0002-V/2/2008 vom 2. Juni 2008 hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Auf die finanziellen Folgen einer allfälligen Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990,

- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Allgemeines:

In den Z 2, 4, 6, 7, 8, 10, 14, 19, 29, 32, 33, 34, 40, 41, 44, 47, 48, 50 und 57 wird der Entfall der Wortfolge „und Forschungszentrum“ angeordnet. Diese Novellierungsanordnungen sollten wie folgt zusammengefasst werden:

*In [...] entfällt jeweils die Wortfolge „und Forschungszentrum“.*

Möglich wäre auch folgende Formulierung:

*In [...] wird jeweils der Ausdruck „Bundesamt und Forschungszentrum“ durch den Ausdruck „Bundesamt“ ersetzt.*

Ebenso könnten die Z 27 und 31 („Populus ssp.“ durch „Populus spp.“ ersetzt) sowie die Z 43, 45 und 49 (Wortfolge „sowie Ernteunternehmer“ angefügt) zusammengefasst werden.

### Zur Promulgationsklausel, zum Einleitungssatz:

Die zwischen der Promulgationsklausel und dem Einleitungssatz vorgesehene Wortfolge „Änderung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002“ hätte zu entfallen.

### Zu Z 19 (§ 15 Abs. 1):

Zwischen dem Wort „Wortfolge“ und dem Ausdruck „und Forschungszentrum“ wäre ein Leerzeichen zu setzen.

### Zu Z 35 (§ 29):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „entfällt“ anstelle von „entfallen“ heißen (dies würde im Übrigen auch für die Z 36 und 38 gelten).

Durch den Wegfall der Abs. 2 und 3 müsste auch die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

### Zu Z 36 und 37 (§ 30):

Die beiden Novellierungsanordnungen sind wie folgt zusammenzufassen:

*§ 30 lautet:*

Dies gilt in gleicher Weise für die Z 38 und 39 (§ 31).

### Zu Z 42 (Überschrift Abschnitt 6):

Hier wird folgende Formulierung angeregt:

*Die Überschrift zu Abschnitt 6 lautet:*

**„Anforderungen an Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie Ernteunternehmer“**

### Zu Z 43 (§ 34):

Es müsste „In § 34 Abs. 1 und 3“ anstelle von „In § 34 Abs. 1 und Abs. 3“ heißen.

### Zu Z 46 (§ 35):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*Dem § 35 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:*

### Zu Z 51 bis 55 (§ 39):

Hier sollten die Novellierungsanordnungen wie folgt lauten:

*51. Der bisherige Text des § 39 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.*

*52. In § 39 Abs. 1 entfällt die Z 3.*

*53. In § 39 Abs. 1 Z 16 entfällt der Ausdruck „Abs. 2“.*

*54. § 39 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

*55. Dem § 39 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

### Zu Z 58 (§ 42 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

*§ 42 Abs. 1 erster Satz lautet:*

### Zu Z 60 und 61 (§§ 48 und 49):

Die Paragraphenbezeichnung müsste „**§ 47**“ bzw. „**§ 48**“ lauten.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ BKA-[600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben – hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

#### 1. Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hätte gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#), – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Schließlich wäre ein Hinweis auf (allfällige) **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#), – betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens – anzubringen.

#### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich

verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

### 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 2 Z 2 lit. c):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

### 4. Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen, insbesondere auf folgende Regel:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

8. April 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**